

amtliche Bekanntmachung

093 K 014/22



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, dem 22.07.2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Langenbrück Blatt 16128 und Blatt 8469 eingetragene
Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 786, Gebäude- und Freifläche,
Mudersbacher Str. 13, groß: 582 m² und
1/7-Anteil Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 802, Verkehrsfläche,
Pohlstadtsweg, groß: 79 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Einfamilienreihenendhaus mit Garage und Anteil an einer Verkehrsfläche in 51109
Köln (Brück), Mudersbacher Straße 13.

Das aus zwei Vollgeschossen bestehende Objekt konnte vom Sachverständigen
innen nicht besichtigt werden. Baujahr ca. 1962, Grundstücksgröße 582 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 22.02.2022 bzw.
04.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 601.500,00 € festgesetzt.

Die fiktiven Einzelwerte betrage für das Hausgrundstück 600.000,00 € und für den Anteil an der Verkehrsfläche 1.500,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 26.04.2024